

Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **16 (1900)**

Heft 18

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Unfallschäden dergestalt auf die Gesamtheit zu verteilen, daß die ökonomische Kraft des einzelnen Versicherten auch bei schweren Unfällen nicht bedroht erscheint.

Den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Lebens entspricht die gegenseitige Versicherungsanstalt am besten. Die Versicherten sind nicht bloß Geschäftskunden, sondern Genossenschaftler. Als solche üben sie, da sie in ihrem eigenen Hause wohnen, einen maßgebenden Einfluß auf die Organisation und das geschäftliche Gebahren der Anstalt aus.

Die gegenseitige Versicherungsanstalt strebt keinen Gewinn an, sie kann daher ihren Mitgliedern neben loyalsten Versicherungsbedingungen, die billigsten Prämien gewähren.

Die Schweizer. Gewerbe-Unfallkasse ist die einzige schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, die vom Bundesrate zum Geschäftsbetriebe konzessioniert ist. Sie steht unter der Aufsicht des eidgenössischen Versicherungsamtes und bietet daher schon aus diesem Grunde volle Gewähr.

Die Schweizer. Gewerbe-Unfallkasse ist heute in voller Entwicklung begriffen. 1894 gegründet, weist sie schon für das abgelaufene Geschäftsjahr 1899 eine Gesamtprämieinnahme von beinahe Fr. 700,000 auf. Die Anstalt verfügt (an Garantiekapital und Reserven) über Fonds von über Fr. 500,000. Seit der Betriebseröffnung (1. Juli 1894) bis 31. Dezember 1899 hat die Anstalt über Fr. 1,455,000 an Unfallentschädigungen ausbezahlt.

Die Schweizer. Gewerbe-Unfallkasse zeichnet sich durch außerordentlich sparsame Verwaltung aus; ihre Geschäftskosten stehen weit unter den Spesen der sämtlichen übrigen Unfallversicherungsgesellschaften. Für den, der weiß, daß die Versicherungskosten von den Versicherten zu tragen sind, kann dieser Punkt nicht gleichgültig sein.

Die Schweiz. Gewerbe-Unfallkasse betreibt die Zweige der Einzel-Unfallversicherung und der Arbeiterversicherung, letztere mit oder ohne volle Deckung der industriellen Haftpflicht. Neue Kombinationen, namentlich die Versicherung der Haftpflicht gegenüber Drittpersonen, werden vorbereitet.

Den Wert der Versicherung stellen die Versicherungsbedingungen dar, welche die Leistungen der Anstalt zum Ausdruck bringen. Nur der Kurzsichtige kann unbezweifelnd derjenigen Versicherungsanstalt den Vorzug geben, welche die niedrigsten Prämien fordert.

Die sehr klaren Versicherungsbedingungen der Schweiz. Gewerbe-Unfallkasse werden von keiner andern Gesellschaft übertroffen.

In der Einzelunfallversicherung vergütet die Anstalt im Invaliditätsfalle stets die wirkliche Erwerbseinbuße. Die bei andern Unfallversicherungsgesellschaften übliche, meist ungenügende Gliedertaxe (Abschätzung des Wertes einzelner Glieder durch die Polizei) kennt die Anstalt nicht.

Die Invaliditätsentschädigung richtet die Schweiz. Gewerbe-Unfallkasse unverkürzt in Form der Kapitalabfindung aus, im Gegensatz zu den meisten andern Unfallversicherungsgesellschaften, die bloß eine mit dem Tode des Invaliden erlöschende Rente gewähren. Diesen äußerst wichtigen Punkte übersehen sozusagen alle Versicherten.

Die Schweiz. Gewerbe-Unfallkasse gewährt die Tagesentschädigung (Kurquote) bis auf die Dauer von 200 Tagen nicht nur bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, sondern auch unverkürzt neben der Todes- und Invaliditätsentschädigung.

In der Arbeiterversicherung vergütet die Anstalt auch bei nichthaftpflichtigen Betriebsunfällen den Unfallschaden bis zum Betrage von Fr. 5000.

Der Arbeitgeber ist gegen die Haftpflichtfolgen voll gedeckt. Neben den Unfallentschädigungen übernimmt die Anstalt die Arzt- und Apothekerkosten und die Auslagen der Spitalverpflegung. Unfälle Prozesse führt die Anstalt ganz auf ihre eigene Rechnung.

Verschiedenes.

† **Architekt Bernhard Simon in Ragaz.** Im Alter von 85 Jahren starb am 28. Juli der weitbekannte Architekt B. Simon, der Schöpfer der neuern Kuranstalten im Hof Ragaz. Gebürtig von Niederurnen (Glarus) hatte er sich in Rußland zum tüchtigen Architekten und energischen Unternehmer ausgebildet, dann in St. Gallen das nach ihm benannte Quartier gebaut, beim Bau der B. S. B. tüchtig mitgewirkt und schließlich während der letzten 30 Jahre seine ganze Kraft den Kuranstalten in Ragaz-Pfäfers gewidmet, denen er zu einem Weltrenome verholten hat. R. I. P.

Bauwesen in Basel (Gingel). Die Spaziergänger, welche beim Gotthelfszplaz im äußeren Spalenquartier vorbeikommen, können nicht anders, als die rege Arbeitstätigkeit bei den Bauten des neuen Schulhauses mit Bewunderung anzusehen, wie da riefig gearbeitet wird und solche Fortschritte gemacht werden, sodaß man glauben könnte, die Mauern seien über Nacht aus dem Boden gewachsen. Es ist für jeden sehr erfreulich, dem emsigen Getriebe zuzusehen, wenn er auch kein spezieller Fachmann ist. Der unternehmende Baumeister Herr Fr. Albert hat die geniale und gesunde Idee gehabt, zur Bewältigung der übernommenen Riesenbaute, welche 80 Meter lang, 25 Meter breit und 28 Meter hoch soll erstellt werden, einen der bestbewährten Bauaufzüge nach Binkert'schem System zu Hilfe zu ziehen, mittelst welchem er in kurzer Zeit sein Ziel zu erreichen hofft. Mittelst dieses Aufzuges, wie er jetzt am genannten Schulhause funktioniert und welcher mit einer Maschine mit vier Aufzügen an 4 Punkten arbeitet, können Bausteine im Gewicht bis zu 60 Centner in eine Höhe von 30 Meter gehoben werden und dies mit unglaublicher Geschwindigkeit und Gefahrllosigkeit. An dem ganzen Apparate laufen 2 endlose Ketten-Aufzüge, sowie 2 Seil-Aufzüge für Mörtel und Backsteine zur Bedienung von 100—120 Mauern, wenn eben die Steinlieferanten und Steinhauer schnell genug und ununterbrochen abliefern. Ein 6—7pferdiger Benzin-Motor treibt die Anlage und braucht es hierzu keines kundigen Maschinenisten, sondern ein gewöhnlicher Handlanger kann den Dienst versehen. Die Leistungen sollen nach Aussage eines Sachverständigen denjenigen von etwa 70 Arbeitsteuten gleichkommen. Den bautechnischen Kreisen bietet sich hier wirklich Gelegenheit, sich die großen Vorteile der ganzen Bauleitung sowie des Aufzuges in Augenschein zu nehmen.

Bauwesen in Luzern. Der Stadtrat macht der Einwohnergemeinde, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Großen Stadtrat, eine Vorlage betreffend Erstellung des linksufrigen Seequais und die Auffüllung der anstoßenden Nieder im Tribischenmoos bis über Hochwasser, auszuführen nach vorliegenden Plänen bis 15. Nov. 1901. Er beantragt, einen Kredit von 310,000 Fr. auf dem Anleihswege zu beschaffen.

Drahtlose Telegraphie. In einem Vortrage in der naturwissenschaftlichen Gesellschaft St. Gallen hat Herr Billwiller von der Zürcher Sternwarte mitgeteilt, daß auf dem Säntis Versuche mit den drahtlosen Telegraphen gemacht werden sollen. Die Drahtleitung auf die Säntisstation hat bekanntlich viel von den Blitzschlägen zu leiden.